



## Merkblatt Anteilscheine

### Aufnahme

Die Aufnahme als Genossenschafter erfolgt auf Antrag mittels Zeichnungsschein durch Beschluss des Vorstandes. Vorbehalten bleibt die vollständige Einzahlung des versprochenen Anteilscheinkapitals. Die Anteilscheine bezwecken einen langfristigen Anlagecharakter mit sozialem Grundgedanken und eignen sich nicht für kurz- und mittelfristige Anlagestrategien.

### Beteiligung

Die Mindestbeteiligung beträgt Fr. 1'000.- nominal. Zur Sicherung einer planbaren Liquidität wird gemäss Beschluss der Verwaltung vom 16. November 2016 die max. Beteiligung pro Genossenschafter auf Fr. 100'000.- begrenzt.

### Anteilschein/Zertifikat

Der Vorstand erstellt einen Anteilschein. Mehrere Anteilscheine werden in einem Anteilschein-Zertifikat zusammengefasst.

### Kündigung

Anteilscheine sind das Eigenkapital der Genossenschaft und deshalb als langfristige Anlage einzustufen. Ein Anteilschein kann unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 6 Monaten auf Jahresende gekündigt werden, jedoch frühestens nach Ablauf von fünf Jahren nach Ausstellung. Bei Liquiditätsengpass kann der Vorstand die Rückzahlung bis 3 Jahre hinausschieben.

### Verzinsung

Es wird eine Verzinsung zwischen Sparheft und 1. Hypothek (max. 6 %) der Luzerner Kantonalbank angestrebt. Massgebend für die Verzinsung ist das jährliche Rechnungsergebnis. Der definitive Beschluss erfolgt jährlich anlässlich der Rechnungsablage durch die Generalversammlung auf Antrag des Vorstandes.

### Mieter-Anteilscheine

Beteiligung: Von den Mietern wird vor Abschluss eines Mietvertrages folgende Beteiligung in Form von Anteilscheinen erwartet:

|                   |              |
|-------------------|--------------|
| 2 ½-Zimmerwohnung | Fr. 10'000.- |
| 3 ½-Zimmerwohnung | Fr. 20'000.- |

Sozialkomponente: Falls Interessenten nicht im Besitze des notwendigen Kapitals sind, kann der Vorstand nach eingehender Prüfung einen teilweisen oder vollständigen Erlass der Mieter-Beteiligung beschliessen. Die Mindestbeteiligung von Fr. 1'000.- ist in jedem Fall gegeben.

Als Richtschnur für einen allfälligen Erlass des Pflichtanteilscheinkapitals gelten die Vermögens-Freigrenzen gemäss Gesetz über die Ergänzungsleistungen im Kanton Luzern.

a) für Einzelpersonen Fr. 37'500.- Nettovermögen + Pflichtanteilschein

b) für Ehepaare Fr. 60'000.- Nettovermögen + Pflichtanteilschein



Als Grundlage dient die letzte, rechtskräftige Steuererklärung. Der Vorstand behält sich Abänderungen in den Berechnungsgrundlagen oder generell ausdrücklich vor.

Rückzahlung bei Aufgabe der Wohnung zufolge Wegzug oder Todesfall: Bei Aufgabe der Wohnung (Wegzug, Todesfall) erfolgt die Rückzahlung der Mieter-Anteilscheine auf Antrag des Mieters/Rechtsnachfolgers innert 6 Monaten nach Mietende. Die Verzinsung erfolgt zusammen mit der Rückzahlung zum budgetierten Zinssatz.

Reiden, 19.03.2025

Die Verwaltung

|             |   |
|-------------|---|
| Präsident   | Franz Purtschert, Friedmattstrasse 6, 6260 Reiden<br>Telefon 062 758 24 45 / E-Mail <a href="mailto:franz.purtschert@wia-reiden.ch">franz.purtschert@wia-reiden.ch</a>                |
| Sekretariat | Beatrice Lustenberger, Feldheimstrasse 45, 6260 Reiden<br>Telefon 062 758 37 97 / E-Mail <a href="mailto:beatrice.lustenberger@wia-reiden.ch">beatrice.lustenberger@wia-reiden.ch</a> |
| Finanzen    | Urs Brunner, Feldweg 5, 6260 Reiden<br>Telefon 062 758 36 78 / E-Mail <a href="mailto:urs.brunner@wia-reiden.ch">urs.brunner@wia-reiden.ch</a>  |